



Stadt
Offenburg

Umweltbericht

zur

5. Änderung des Flächennutzungsplans

„Natur- und Wald KiTa“, Schutterwald

Vorabzug

Umweltbericht zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans „Natur- und Wald KiTa“, Schutterwald

Projekt-Nr.

23026

Bearbeiter

M. Sc. Umweltwissenschaften F. Bartsch

Interne Prüfung: MR, 03.08.2023

Datum

18.08.2023



Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH

Büro Bruchsal

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

fon 07251-98198-0

fax 07251-98198-29

info@bhmp.de

www.bhmp.de

Geschäftsführer

Dipl.-Ing. Jochen Bresch

Sitz der GmbH

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

AG Mannheim HR B 703532

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Einleitung / Inhalte des Umweltberichts	1
2. Beschreibung des Bestandes und dessen Bewertung im Bereich der FNP- Änderung	2
3. Allgemein verständliche Zusammenfassung	7
4. Literaturverzeichnis	8
Abbildungsverzeichnis	
Abb. 1: Geltungsbereich (rot umrandet) der 5. Änderung des FNP.	2
Tabellenverzeichnis	
Tab. 1: Steckbrief zur Umweltprüfung zur 5. FNP-Änderung.....	3

1. Einleitung / Inhalte des Umweltberichts

In der Gemeinde Schutterwald soll innerhalb eines ca. 3.000 m² umfassenden Geltungsbereichs ein Wald- und Naturkindergarten eingerichtet werden.

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Schutterwald weist in seiner geltenden Fassung von 05/2014 den vorgesehenen Geltungsbereich als landwirtschaftliche Nutzflächen aus. Es besteht für den vorgesehenen Geltungsbereich bislang kein rechtsgültiger Bebauungsplan (B-Plan).

Die Änderungsverpflichtung entsteht, da der neu aufzustellende Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann. Die FNP-Änderung erfolgt im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB.

Bei einer Änderung von Bauleitplänen sind entsprechend § 1 Abs. 6 (7) BauGB die Belange des Umweltschutzes zu beachten. Dazu ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden (§ 2 Abs. 4 BauGB).

Die im Folgenden gemachten Angaben zu den Schutzgütern (Bestand) wurden folgenden Quellen entnommen:

- Luftbildauswertungen
- Auswertung der Bodenkarte Baden-Württemberg
- Auswertung von digitalen geologischen Daten sowie digitalen Bodendaten (GIS-Dateien)
- Auswertung der Naturraumsteckbriefe der LUBW
- Faunistische Gutachten zum Vorhaben (Artenschutzrechtliche Vorprüfung)

Für die Bewertung der Schutzgüter werden in der Regel fünfstufige Systeme angewendet (sehr geringe / geringe / mittlere / hohe / sehr hohe Bedeutung im Naturhaushalt), wie sie zum Beispiel bei der Biotopbewertung gem. ÖkVO oder der Bodenbewertung der LUBW angewendet wird. Ist eine fünfstufige Bewertung nicht möglich, wird in Ausprägung „besonderer Bedeutung“ bzw. „allgemeiner Bedeutung“ unterschieden.

2. Beschreibung des Bestandes und dessen Bewertung im Bereich der FNP-Änderung

Im Rahmen der Bebauungsplanung zum Vorhaben wird derzeit ein Umweltbericht sowie eine artenschutzrechtliche Vorprüfung erstellt.

Der Kindergarten soll auf vorwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen im westlichen Gemarkungsgebiet der Gemeinde Schutterwald eingerichtet werden.

Der geplante Geltungsbereich ist in Abb. 1 dargestellt.

Es erfolgt eine tabellarische Umweltprüfung (Tab. 1) der zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter des BauGB (§ 1 Abs. 6 [7]).



Abb. 1: Geltungsbereich (rot umrandet) der 5. Änderung des FNP.
(Quelle Luftbild LGL)

Tab. 1: Steckbrief zur Umweltprüfung zur 5. FNP-Änderung.

Änderung Flächennutzungsplan für die Natur- und Wald KiTa, Schutterwald	
Lage	Der Geltungsbereich befindet sich auf der Gemarkung 6761 im westlichen Teilbereich der Gemeinde Schutterwald. Er umfasst im Wesentlichen eine als Grünland genutzte Fläche als auch die Zuwegung zu dieser Fläche. Die Grünlandfläche wird in Teilbereichen bereits durch einen bestehenden Kindergarten genutzt. Östlich angrenzend befindet sich eine Kleingartenanlage, während im westlichen Bereich Waldgebiete sowie im südlichen und nördlichen Bereich siedlungsnah Grünland- und Ackerflächen an den Geltungsbereich anschließen. Der Geltungsbereich umfasst rd. 4.630 m ² Fläche, siehe Abb. 1.
Schutzgebiete	Im Geltungsbereich befinden sich keine rechtlich geschützten Gebiete. In ca. 70 m Entfernung befindet sich das SPA-Gebiet 7513442 „Gottswald“ und in ca. 940 m Entfernung das FFH-Gebiet 7513341 „Untere Schutter und Unditz“. Zudem befinden sich gesetzlich geschützte Biotope in der nahen Umgebung. In ca. 90 m Entfernung das gesetzlich geschützte Biotop „Grabenröhrichte im Gewinn Neue Matten NW Schutterwald“ sowie in ca. 70 m Entfernung die gesetzlich geschützten Biotope „Wasserschwadenröhricht im Gewinn Neue Matten NW Schutterwald“ und „Hainbuchen-Eichenwald W Schutterwald“ (LUBW, 2023). Aufgrund der räumlichen Entfernung der Schutzgebiete sowie der Kleinräumigkeit und Form des Eingriffs (keine Flächenversiegelung) können Wirkungen auf die Schutzobjekte dieser Gebiete durch das Vorhaben mit hoher Sicherheit ausgeschlossen werden.
Regionalplan	Der Geltungsbereich ist gegenwärtig als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege sowie als Regionaler Grünzug ausgewiesen (RVSO, 2019).
Flächennutzungsplan	Der Geltungsbereich ist als landwirtschaftlich nutzbare Fläche ausgewiesen (Verwaltungsgemeinschaft Offenburg, 2015). Der Geltungsbereich soll künftig als Grünfläche ausgewiesen werden. Um die Nutzung als Kindergarten zu ermöglichen, ist die FNP-Änderung erforderlich.
Beschreibung der Umwelt und Ihrer Bestandteile	
Mensch	Der Geltungsbereich bietet keine Funktion als Wohnort. Das nähere Umfeld des Vorhabenstandortes wird jedoch landwirtschaftlich genutzt und dient der Naherholung, da die Ackerflächen ein Wegenetz aufweisen, welches für Freizeitaktivitäten geeignet ist und Kleingärten vorhanden sind.
Boden	Der geologische Untergrund im Geltungsbereich besteht aus Hochflutsedimenten. Darüber hat sich ein Gley-Pseudogley aus Hochflutlehm entwickelt (LGRB, 2023). Als Standort für Kulturpflanzen sind die Bodeneigenschaften im Geltungsbereich aufgrund der mittleren Ertragsleistung (Bewertungsklasse 2) grundsätzlich geeignet. Dies gilt auch für die Filter- und Pufferwirkung von Schadstoffen (Klasse 2,5). Lediglich eine geringe Eignung ergibt sich als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf. Hier wird die Bewertungsklasse 1,5 erreicht. Von hoher Bedeutung sind aufgrund der Grünlandnutzung die Bodeneigenschaften bezüglich der Eignung als Standort für naturnahe Vegetation. Hier wird die Bewertungsklasse 3 erreicht. Vorbelastrungen für das Schutzgut Boden bestehen durch den nahegelegenen Ackerbau mit Düngemittel- und Pflanzenschutzmitteleintrag in den Boden.
Wasser	Das Grundwasserdargebot ist abhängig von den geologischen Gegebenheiten. Im

	<p>Geltungsbereich sind Hochflutsedimente vorherrschend, die sich durch eine geringe bis gute Porendurchlässigkeit auszeichnen (LGRB, 2023). Als Porengrundwasserleiter sind sie im Geltungsbereich daher von allgemeiner Bedeutung.</p> <p>Vorbelastungen für das Schutzgut Wasser bestehen im Geltungsbereich durch den nahegelegenen Ackerbau mit Düngemittel- und Pflanzenschutzmitteleintrag in den Boden.</p> <p>Oberflächengewässer sind im Geltungsbereich nicht vorhanden. Der Geltungsbereich ist diesbezüglich von untergeordneter Bedeutung.</p>
Klima und Luft	<p>Das Geländeklima des Geltungsbereichs wird maßgeblich durch die Grünlandnutzung geprägt. Durch den flächendeckenden Bewuchs entsteht Verdunstungskälte. Vor allem nachts können durch die Abkühlung Kaltluftflächen entstehen. Die Grünlandflächen im Geltungsbereich erfüllen durch die Verdunstung daher eine lokale Ausgleichsfunktion zu den nahegelegenen Siedlungs- und Ackerflächen, die sich tagsüber je nach Sonneneinstrahlung stark erwärmen können. Der Geltungsbereich ist diesbezüglich von allgemeiner Bedeutung.</p>
Arten und Lebensräume	<p>Durch die überwiegend strukturarme Grünlandnutzung ist die Lebensraumeignung vor allem für Tiere eingeschränkt und somit von untergeordneter Bedeutung. Wertgebende Ruderalbestände im nördlichen Teilbereich sowie Bereiche nahe der Zuwegung haben hingegen Habitatpotenzial für bestimmte Artengruppen (z. B. Eidechsen) (bhmp, 2023).</p> <p>Eine Nutzung des Geltungsbereichs durch mobile Tierarten, welche in den nahegelegenen Natura 2000-Gebieten nachgewiesen wurden, ist nicht generell auszuschließen. Diesbezüglich ist z. B. die Hohltaube zu nennen, für die der Geltungsbereich jedoch kein essenzielles Nahrungshabitat darstellt.</p>
Landschaftsbild und Erholung	<p>Der Geltungsbereich weist insgesamt eine relativ strukturarme Grünlandnutzung auf. Landschaftsbildprägende und naturreauntypische Elemente wie Streuobstbestände oder Feldhecken/Feldgehölze sind nicht vorhanden. Visuell wird der Geltungsbereich vor allem durch einzelne Baumgruppen und die nahegelegenen Siedlungsgebiete der Gemeinde Schutterwald dominiert. Der weithin sichtbare Siedlungsbereich wird im Hinblick auf das Landschaftsbild als nachhaltig störend empfunden. Der Geltungsbereich ist insgesamt von untergeordneter Bedeutung für das Schutzgut Landschaft.</p>
Kultur und sonstige Sachgüter	Nicht bekannt.
Prognose bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	
<p>Ohne Durchführung der Planung sind keine grundlegenden Veränderungen für die Schutzgüter absehbar. Die bisherige Grünlandnutzung wird weiterhin stattfinden. Auch die Ruderalstrukturen im nördlichen Randbereich werden ihre ökologische Funktion weiterhin erfüllen.</p>	
Wirkungsprognose und Maßnahmen zu Vermeidung, Minderung und Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen	
Mensch	<p>Die Einrichtung und der Betrieb des Kindergartens führen zeitweise zu akustischen und visuellen Belästigungen im Nahbereich (z. B. im Bereich der Kleingärten). Aufgrund der geringen Reichweite und der Form des Eingriffs (Bauwagen) sind diese Wirkungen jedoch als untergeordnet zu beurteilen. Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.</p> <p>Durch das Betreuungsangebot des Kindergartens, welches das Naturerlebnis konzeptionell in den Vordergrund stellt, wird auf die Sensibilisierung im Umgang mit ökologischen Schutzgütern hingewirkt. Somit ist insgesamt eine positive Wirkung auf das Schutzgut gegeben.</p>

Böden	<p>Da keine Flächen-Neuversiegelung vorgesehen ist, sind keine wesentlichen Wirkungen zu erwarten.</p> <p>Unsachgemäßer Betrieb oder defekte Baumaschinen bzw. Kraftfahrzeuge (Öllecks an Fahrzeugen) mit Schadstoffeintrag in Boden können jedoch nicht generell ausgeschlossen werden und können erhebliche Beeinträchtigungen zur Folge haben. Sie sind nach heutigem Stand der Technik jedoch nicht sehr wahrscheinlich.</p> <p>Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Verwendung versickerungsfähiger Bauweisen (Schotterrasen, Rasengitterstein, Rasenfugenpflaster, Split) für die eventuellen Stellflächen der Rundwagen ▪ Einsatz von Baumaschinen bzw. Kraftfahrzeugen mit hohen Anforderungen an den Schadstoffausstoß (falls Baumaschinen notwendig)
Wasser	<p>Da keine Flächen-Neuversiegelung vorgesehen ist, sind keine wesentlichen Wirkungen zu erwarten.</p> <p>Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Verwendung versickerungsfähiger Bauweisen (Schotterrasen, Rasengitterstein, Rasenfugenpflaster, Split) für die eventuellen Stellflächen der Rundwagen
Klima und Luft	<p>Das Schutzgut Klima und Luft wird durch Baustellen- bzw. Kraftfahrzeugverkehr während der Einrichtung des Kindergartens zeitweise temporär belastet. Diese Wirkungen sind von geringer Reichweite und werden, vor allem vor dem Hintergrund der nahegelegenen landwirtschaftlichen Nutzung, als untergeordnet beurteilt.</p> <p>Versiegelungen, die lokalklimatische Belastungsflächen bewirken, sind nicht vorgesehen.</p> <p>Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Einsatz von Baumaschinen bzw. Kraftfahrzeugen mit hohen Anforderungen an den Schadstoffausstoß (falls Baumaschinen notwendig)
Arten und Lebensräume	<p>Einrichtung und Betrieb des Kindergartens führen zeitweise zu Bewegungsunruhe sowie zu akustischen und visuellen Belästigungen, welche Stör- und Meidewirkungen bei der Fauna hervorrufen können.</p> <p>Die Habitatstrukturen in den Randbereichen der Fläche haben Habitatpotenzial für Eidechsen. Die Habitatfunktion wird durch Errichtung des Kindergartens mit hoher Sicherheit nicht beeinträchtigt. Eine stark erhöhte Störung entlang der für Eidechsen potenziell relevanten Bereiche ist nicht zu erwarten.</p> <p>Es werden keine relevanten Wirkungen auf das Schutzgut Fauna erwartet.</p> <p>Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gehölzrodungen (falls erforderlich) müssen außerhalb der Brutzeit zwischen Anfang Oktober und Anfang März durchgeführt werden. ▪ Barrierewirkung vermeiden: Mindestabstand zwischen Zaun und Boden beachten (im Falle von geplanten Zäunen) ▪ Kleintier- und vogelsichere Abdeckung von Schächten und Rohren
Landschaftsbild und Erholung	<p>Das Landschaftsbild wird durch die geplanten Rundwagen verändert. Die Wagen werden keine visuelle Fernwirkung entfalten. Des Weiteren wird die Erholungsfunktion durch die zugrundeliegende Konzeption des Kindergartens und dem damit einhergehenden Naturgenuss erhöht. Die Wirkungen durch die zusätzlichen Einrichtungen werden daher als untergeordnet beurteilt.</p>

Kultur- und sonstige Sachgüter	Erdbauarbeiten, durch die evtl. archäologische Objekte freigelegt werden können, sind nicht vorgesehen. Daher sind keine Wirkungen zu erwarten.
Wechselwirkungen	<p>Durch baubedingte Wirkungen mit temporärem (Stör-)Charakter – z. B. Flächenüberprägung auf Baunebenflächen, Bewegungsunruhe während der Einrichtung – werden die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern im gesamten Änderungsbe- reich nicht nachhaltig beeinflusst.</p> <p>Durch anlagebedingte Wirkungen – z. B. Flächenüberprägung – werden die lokalen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Böden sowie Arten und Lebensräu- me nicht nachhaltig beeinträchtigt. Diese Wechselwirkungen sind aufgrund des vor- handenen Überprägungsgrades (bestehende Zuwegung) bereits vorbelastet und werden sich aufgrund der geländeschonenden Erschließung nicht weiter intensivie- ren.</p> <p>Betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens – z. B. zusätzliche Bewegungsunruhe oder Lärmemissionen durch den Betrieb des Kindergartens haben eine geringe räumliche Reichweite und verändern die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgü- tern nicht.</p>
<p><u>Eingriffsbeurteilung:</u></p> <p>Die Planung sieht lediglich geringfügige Eingriffe in Natur und Landschaft vor. Erhebliche Beein- trachtigungen der aufgeführten Schutzgüter sind daher nicht zu erwarten. Des Weiteren sind die aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen zu beachten und durchzuführen, um erhebliche Beeinträch- tigungen grundsätzlich zu vermeiden.</p>	
<p><u>Anderweitige Lösungsmöglichkeiten und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen der Festsetzungen für das Vorhaben:</u></p> <p>Die Einrichtung des Natur- und Waldkindergartens im westlichen Gemeindegebiet von Schutterwald steht im Einklang mit den raumordnerischen Zielen und Grundsätzen.</p> <p>Durch eine Alternativenprüfung wurden insgesamt 4 Standorte im Gemeindegebiet Schutterwald geprüft. Zwingende Vorgaben werden nicht genannt. Vorrangige Kriterien sind, dass der Standort insgesamt ansprechend, geeignet und kindgerecht ist. Folgende Bereiche wurden überprüft:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Stadtwald südöstlich des Baggersees ▪ Nordöstlich des Handballplatzes ▪ Pflanzschule der Gemeinde ▪ Bei den Schrebergärten <p>Der Standort „Bei den Schrebergärten“ erfüllt am besten die standortbezogenen Kriterien und wird daher als „geeignet“ eingestuft.</p> <p>Zur ausführlichen Erläuterung der Standortauswahl und Standortbewertung wird auf die Niederschrift der Gemeinde Schutterwald zur Begründung zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans verwiesen.</p>	
<p><u>Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren:</u></p> <p>Besondere technische Verfahren wurden nicht angewendet</p>	
<p><u>Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind:</u></p> <p>Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben traten nicht auf.</p>	
<p><u>Maßnahmen zur Überwachung (Anlage 3.b zu §2 Abs. 4 und §2a Bau GB):</u></p> <p>Maßnahmen zur Überwachung werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt.</p>	

3. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Verwaltungsgemeinschaft Offenburg soll für die Errichtung eines Natur- und Waldkindergartens geändert werden (5. Änderung). Dazu wurde nach den Vorgaben des BauGB vorliegender Umweltbericht für die Planungsebene der vorbereitenden Bauleitplanung erstellt.

Die Planung sieht lediglich geringfügige Eingriffe in die aufgeführten Schutzgüter des Änderungsbereichs vor.

Die Bodenfunktionen, das lokale Klima, der Grundwasserhaushalt sowie ggf. Kultur- und sonstige Sachgüter werden nicht beeinträchtigt, da keine Neuversiegelungen und Bodenaushub vorgesehen sind. Des Weiteren sind keine relevanten Auswirkungen auf die Schutzgüter Arten und Lebensräume sowie Landschaftsbild durch das Vorhaben zu erwarten. Für die Schutzgüter Mensch und Erholung ist durch das zugrundeliegende Konzept des Kindergartens, welches das Naturerlebnis in den Vordergrund stellt, insgesamt eine Verbesserung zu erwarten.

Entsprechende Maßnahmen zu Vermeidung, Minderung und Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen sind auf Ebene des Bebauungsplans festzusetzen.

4. Literaturverzeichnis

- bhmp. (2023). *Artenschutzrechtliche Vorprüfung zum Vorhaben "Natur- und Wald KiTa Schutterwald*.
- LGRB. (2023). *Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg: Bodenkarte 1:50.000 www.maps.lgrb-bw.de*.
- LGRB. (2023). *Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg: HÜK 350 Hydrogeologische Grundkarte, Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung, www.maps.lgrb-bw.de*.
- LUBW. (2023). *Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg. Daten und Kartendienst der LUBW (abgerufen 07.2023). Von Daten und Kartendienst der LUBW 11.2019. abgerufen*
- RVSO. (2019). *Regionalverband Südlicher Oberrhein - Regionalplan Südlicher Oberrhein. Raumnutzungskarte 1 : 50.000.*
- Verwaltungsgemeinschaft Offenburg. (2015). *aktuell rechtswirksamer Flächennutzungsplan.*